
SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN DES
ZWECKVERBANDES KREMMEN
(VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund von § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 298) der §§ 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg – KAG Bbg. – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 287) und des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 14. April 2003 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1	Gegenstand der Gebühr
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührensatz/Gebührenmaßstab
§ 4	Sachliche Gebührenfreiheit
§ 5	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 6	Bare Auslagen
§ 7	Entstehung/Festsetzung/Fälligkeit
§ 8	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Diese Satzung findet nur Anwendung für besondere Leistungen, die durch den Zweckverband erbracht werden. Sie gilt somit nicht für Leistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten oder der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.
- (2) Für die in dem der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Verwaltung werden vom Zweckverband Gebühren im Sinne des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) erhoben, soweit die besonderen Leistungen beantragt worden sind.
- (3) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die besonderen Leistungen beantragt hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 3

Gebührensatz/Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifstellen des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmensatz vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr ist der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand zugrunde zu legen.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen besonderen Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird gemäß § 5 Abs. 3 KAG nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Ausgangsbescheid, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Ausgangsbescheid festzusetzenden Gebühr.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) mündliche Auskünfte
- c) die Zurückweisung von Anträgen wegen Unzuständigkeit,
- d) besondere Leistungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).
- (2) Von den Gebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613 in der jeweils geltenden Fassung) dient.

§ 6

Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigerkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7

Entstehung/Festsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei antragsbedürftigen Verwaltungsleistungen mit Eingang des Antrages beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Bei besonderen Leistungen die auf Antrag gewährt werden, können Gebühren und bare Auslagen vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden. Die Leistung kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühr oder die zu erstattenden baren Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 02. Dezember 2002 außer Kraft.